

Öffentliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Hamm
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
zur 4. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 04.018 – Carl-Zeiss-Straße –

Der Rat der Stadt Hamm hat am 08.04.2025 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Für den in der Gemarkung Pelkum (Flur 21) liegenden Bereich innerhalb

- der westlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 67 und 66,
- der nördlichen, nordwestlichen und südwestlichen Grenzen des Flurstücks Nr. 77 (Baumhofstraße),
- einer geradlinigen Verlängerung der nordwestlichen Grenzen des Flurstücks Nr. 77 bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 117 (ebenfalls Baumhofstraße),
- der nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 117 (ebenfalls Baumhofstraße) bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke Nrn. 77, 117 und 199,
- einer gedachten Linie beginnend im gemeinsamen westlichsten Grenzpunkt der Flurstücke Nrn. 77, 117 und 199 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke Nrn. 53, 132 und 181,
- der nordwestlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 181 und 180,
- der nordöstlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 51,
- der östlichen und nordöstlichen Grenzen des Flurstücks Nr. 272 (Weetfelder Straße / K35),
- der südöstlichen Grenzen des Flurstücks Nr. 168 (Bahnanlage der Bahnstrecke Hamm-Dortmund),
- einer gedachten Linie beginnend im gemeinsamen nördlichsten Grenzpunkt der Flurstücke Nrn. 124 und 168 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke Nrn. 168, 9 und 10 sowie
- der südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 9 (Gewässerbegleitfläche des Wiescherbachs zwischen der Bahnstrecke Hamm-Dortmund und der Bahnstrecke Hamm-Hagen)

ist die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.018 – Carl-Zeiss-Straße – aufzustellen.

Die Durchführung des Verfahrens zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.018 – Carl-Zeiss-Straße – mit einem Geltungsbereich von etwa 19 Hektar soll insgesamt darauf abzielen, eine qualitative Aufwertung des Gewerbe- und Industriegebietes unter Berücksichtigung der aktuellen, zum überwiegenden Teil bereits zuvor vom Rat der Stadt Hamm beschlossenen Planungsgrundlagen, -konzepte und -zielvorstellungen zu erreichen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Hamm am 08.04.2025 gefasste vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen eine im weiteren Verfahren nachfolgende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 02.06.2025, Der Oberbürgermeister, gez. Herter

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 14.06.2025, Ausgabe Nr. 136

